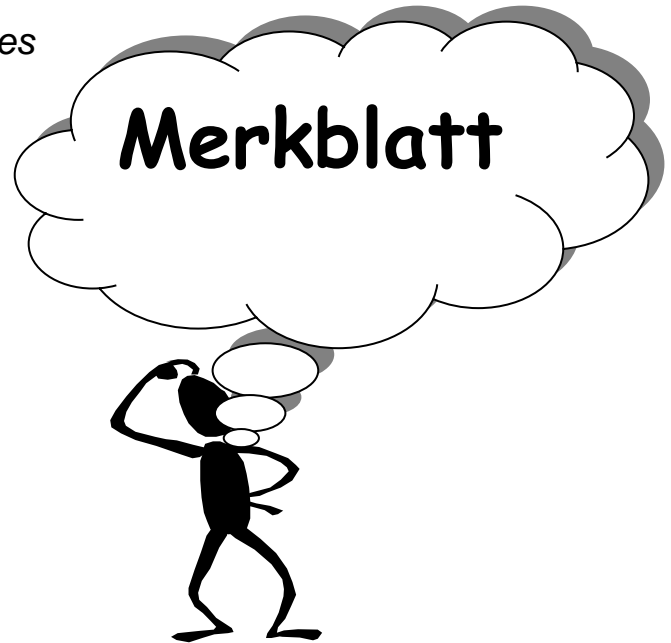


Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Fernsprecher: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -407,-457, -404, -436
-367, -876 oder -406
Telefax: 510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Umschreibung von ausländischen Führerscheinen gem. § 31 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
hier: Nicht EG-Staaten - Drittstaaten

1. Antrag ausfüllen, bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung den Wohnsitz bestätigen lassen . Eine persönliche Vorsprache bei der Gemeinde- bzw Stadtverwaltung zwecks Unterschriftsleistung ist zwingend erforderlich.
2. Ein biometrisches Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken
3. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (wird von Führerscheinstelle eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen)
4. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung im Ausstellungsland)
5. Übersetzung (ADAC)/Kopie des ausländischen Führerscheins
6. Gebühr 42,60 Euro (wenn Probezeit 43,40 Euro)
(Kurzrechnung wird nach Antragstellung übersandt)
7. Sehtest (bei Kl. CE =>Zeugnis des Augenarztes)
8. Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe
(mind. 9 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten)
9. Kopie des Passes von allen Seiten

Der Inhaber einer in einem Nicht-EG-Staat ausgestellten Fahrerlaubnis ist berechtigt, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 IntVO, mit seinem gültigen ausländischen Führerschein bis zu einem halben Jahr (gerechnet ab Einreisedatum) Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Die Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung über eine Fahrschule ist erforderlich.

Eine Ausbildungsbescheinigung der Fahrschule muß für die Prüfung nicht vorgelegt werden.